

Tarifverhandlungen zum TV-N BRB Eckpunktepapier vom 04.03.2024

Die Tarifvertragspartner einigen sich auf folgende Entgelterhöhungen und Mantelverbesserungen:

1. Entgelterhöhungen

Das Tabellenentgelt erhöht sich

- a) ab 01.07.2024 linear um 13 % mindestens um 340 Euro,
- b) ab 01.01.2025 linear um weitere 2 %

2. Mantelregelungen

a) Fahrdienstzulage:

Ab 01.01.2025 wird für jeden Tag, an dem ein Fahrdienst oder Bereitschaftsdienst im Fahrdienst geleistet wird, eine Fahrdienstzulage in Höhe von 5,00 € gezahlt. Diese Fahrdienstzulage ist von der Bemessungsgrundlage der Entgeltfortzahlung ausgenommen.

b) Entschädigung für geteilte Dienste:

Die Entschädigung für geteilte Dienstsichten gemäß § 9 Abs. 6 S. 1 TV-N BRB wird mit Wirkung zum 01.07.2024 auf 7,00 € bei einmaliger Teilung und 9,00 € bei mehrmaliger Teilung erhöht.

c) Abschaffung des zuschlagfreien Korridors:

Für Arbeitnehmer gelten Arbeitszeiten oberhalb der geplanten wöchentlichen dienstplanmäßigen Arbeitszeit als zuschlagpflichtige Überstundenarbeit. Hiervon ausgenommen sind freiwillige Dienstaustausche von Beschäftigten untereinander.

d) Ausweitung der Feiertagsregelung:

Die Regelung des § 9 Abs. 11 S. 3-5 TV-N BRB gilt mit Wirkung zum 01.01.2025 für alle Beschäftigten. Die Beschäftigten können zwischen der Inanspruchnahme eines Ersatzfeiertages oder der Abgeltung des Feiertags durch Zahlung in Höhe von 135 % des Entgelts wählen.

e) Zusätzlicher Urlaubstag als Ersatz für den 24.12.:

Ab 01.01.2025 wird ein bezahlter Urlaubstag („Familien“-Urlaubstag) gewährt. Gleichzeitig wird im § 8 Abs. 6 TV-N BRB der 24.12. als arbeitsfreier Tag gestrichen.

f) Variable Sonderzahlung:

Ab 01.01.2025 wird die Sonderzahlung nach § 17 Abs. 2 TV-N BRB um einen monatlich zu zahlenden variablen Teil von 2,00 € je Arbeitstag erhöht. Berechnungsgrundlage für den Erhöhungsbetrag (2,00 €) sind die Arbeitstage des Vormonats.

g) Zulagen für langjährige Beschäftigte:

Ab 01.01.2025 erhalten langjährige Beschäftigten eine monatliche Zulage nach Betriebszugehörigkeit wie folgt: 20 € ab 20 Jahre, 30 € ab 30 Jahre, 40 € ab 40 Jahre.

3. Verhandlungszusage:

Die Tarifvertragsparteien vereinbaren innerhalb des Jahres 2024 Lösungen zu flexiblen Turnusmodellen zu erarbeiten.

4. Redaktionelle Anpassungen**a) Entgelt**

§ 6 Abs. 2 Satz 2 TV-N BRB erhält folgende Fassung:

²Die Zahlung erfolgt in Euro zum 10. des Folgemonats auf ein von dem Arbeitnehmer eingerichtetes Girokonto innerhalb der Europäischen Union.“

b) § 13 TV-N BRB

Die Höhe des monatlichen Entgeltumwandlungsbetrages wird auf 130 € erhöht.

c) Zwischenprüfung gemäß § 17 TV Azubi-N BRB

Der Begriff Zwischenprüfung wird durch Abschlussprüfung Teil I und Teil II ersetzt.

d) Sonderzahlung § 14 TV Azubi-N BRB

§ 14 Azubi-N BRB ist an § 17 TV-N BRB anzupassen.

5. Inkrafttreten/Laufzeit/Schlussbestimmungen

- a) ¹Der TV-N BRB wird rückwirkend zum 01.01.2024 wieder in Kraft gesetzt und kann frühestens zum 30.06.2025 gemäß § 25 Abs. 2 und 3 TV-N BRB gekündigt werden. ²Bis zum Ende der Mindestlaufzeit besteht Friedenspflicht.
- b) ¹Die Arbeitgebervertreter erklären, dass von arbeitsrechtlichen Maßregelungen (Abmahnungen, Entlassungen o.ä.) aus Anlass gewerkschaftlicher Arbeitskampfmaßnahmen, die bis einschließlich 01.03.2024, durchgeführt wurden, abgesehen wird, wenn sich die Teilnahme an diesen Arbeitskampfmaßnahmen im Rahmen der Regelungen für rechtmäßige Arbeitskämpfe gehalten hat. ²Satz 1 begründet keinen Rechtsanspruch auf eventuell ausgelobte Streikbruchprämien.
- c) Der TV Azubi-N BRB wird rückwirkend zum 01.01.2024 wieder in Kraft gesetzt.
- d) Günstigere betriebliche Regelungen bleiben unberührt.

6. Erklärungsfrist

Die Tarifparteien vereinbaren eine Erklärungsfrist (Widerrufsvorbehalt) bis zum Ablauf des 23.03.2024.

Berlin, 04.03.2024

Frank Wruck
(KAV)

Jens Gröger
(ver.di)